

## **Häufige Fragen zum Wald-Erschwernisausgleich (Stand 10.05.2016)**

### **Zuständigkeiten:**

#### **Welcher Unterschied besteht zwischen Fachaufsichtsreferat und Bewilligungsbehörde?**

Das Fachaufsichtsreferat für die Natura-2000-Ausgleichszahlungen ist das Referat 260 des Landwirtschaftsministeriums. Bewilligungsbehörde ist die Landesforstanstalt M-V.

### **Agrarantrag MV:**

#### **Die Flächen der Waldblöcke und der Parzellen können bei der Antragsstellung nicht verändert werden. Wie wird der Antragssteller vor diesbezüglichen Sanktionen geschützt?**

Vorangaben im System, die vom Waldbesitzer nicht verändert werden können, werden nicht mit Sanktionen belegt. Korrekturbedarf kann jederzeit formlos bei der Bewilligungsbehörde angezeigt werden. Nach positiver Prüfung durch die Bewilligungsbehörde werden Änderungen zur Antragsstellung des Folgejahres wirksam.

#### **In der Antragssoftware werden bei Bedarf Updates von zentraler Stelle durchgeführt. Welche Auswirkungen haben diese Updates auf Antragssteller, die vor Durchführung der Updates bereits ihren Antrag abgeschlossen haben?**

System-Updates im Antragsprogramm nach Antragsstellung führen zu keinen Sanktionen. Die Updates haben in der Regel nur technische, keine inhaltliche Bedeutung.

#### **Was ist zu tun, wenn während der Antragsstellung Waldblöcke < 0,3 ha festgestellt werden?**

Die zu beantragende Waldblockmindestgröße beträgt 0,3 ha. Die Parzellen, aus denen sich der Waldblock zusammensetzt, können auch kleiner als 0,3 ha sein. Da der Antragssteller bei der Antragsstellung weder die Größe der Waldblöcke noch der Parzellen ändern kann, werden beantragte Waldblöcke, die die Mindestgröße nicht erreichen, nicht sanktioniert sondern abgelehnt. Allerdings sollten Antragsteller, denen eigene Waldblöcke < 0,3 ha auffallen, auf diese in Agro View Hinweispunkte hinterlegen mit einer kurzen Bemerkung der zu kleinen Größe. Solche Waldblöcke können gegebenenfalls für das nächste Antragsjahr korrigiert werden.

#### **Wie verläuft das Antragsverfahren bei Antragsstellern, die in Mecklenburg-Vorpommern den Erschwernisausgleich im Wald und in einem anderen Bundesland landwirtschaftliche Förderung beantragen wollen?**

Wenn Antragsteller Waldflächen in M-V beantragen möchten und gleichzeitig Förderung für ihren Landwirtschaftsbetrieb in einem anderen Bundesland, dann müssen sie zwei Anträge stellen:

- a) für Waldflächen in M-V über [www.agrariantrag-mv.de](http://www.agrariantrag-mv.de) und
- b) für den Landwirtschaftsbetrieb in dem jeweiligen Bundesland.

Die Zuordnung verschiedener Anträge eines Antragsstellers erfolgt länderübergreifend mittels Betriebsnummer und PIN.

### **Richtlinie zum Erschwernisausgleich im Wald:**

#### **Warum ist in der Antragssoftware nur ein „Richtlinienentwurf“ zu finden?**

Der Richtlinienentwurf heißt Entwurf, weil die Richtlinie noch nicht veröffentlicht ist. Das Inkrafttreten, nach Veröffentlichung der Richtlinie, wird den potentiellen Antragsstellern durch die Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Um den Antragsstellern ausreichend Rechtssicherheit zu geben, besteht die Möglichkeit, den gestellten Antrag bis zu 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung der Richtlinie zurückzuziehen, falls der Antragssteller mit den Festlegungen der veröffentlichten Richtlinie nicht einverstanden sein sollte.

### **Verpflichtungen und Erklärungen zum Antrag auf Erschwernisausgleich und zur Zahlungsanforderung Wald-Erschwernisausgleich (FP730)**

#### **Wann muss der Antrag 2016 gestellt sein?**

Antragsfrist ist normalerweise der 15. Mai. Da der 15.05.2016 auf den Pfingstsonntag, der 16.05.2016 auf den Pfingstmontag fällt, gilt für das Antragsjahr 2016 zu Gunsten der Antragssteller der 17.05. Wichtig ist, dass auch der Datenbegleitschein im Original spätestens zum 17.05.2016 der Bewilligungsbehörde (Landesforstanstalt M-V, bei gemischten Antragsstellern (Wald und Feld) ggf. auch das zuständige StALU) vorliegt. Dies gilt auch für online gestellte Anträge. Empfohlen wird, dass der Antragssteller ausreichend Zeit einkalkuliert, um auch bei auftretenden technischen Problemen (z.B. Computer- oder Server-Absturz) die Antragsfrist einzuhalten. Im Übrigen gilt, dass Anträge auch bis zu 25 Kalendertage nach dem Stichtag gestellt werden können. Allerdings wird dann eine Kürzung von 1% pro Arbeitstag vorgenommen.

#### **Sind nur Waldbesitzer im „Haupterwerb“ antragsberechtigt?**

Nein. Jeder private Waldbesitzer gemäß Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie ist antragsberechtigt. Der Haupt- oder Nebenerwerb spielt keine Rolle. Im Sammelantrag-Stammdaten-Formular muss eine Angabe zur Rechtsform erfolgen. Dafür stehen vierundzwanzig Rechtsformen zur Auswahl. Die Rechtsform sollte mit der Angabe im Stammdatenblatt übereinstimmen. Über den Unternehmenstyp wird klassifiziert, z.B. Forstwirtschaftlicher Betrieb oder Land- und Forstwirtschaftliches Lohnunternehmen.

### **Habitatbäume (Auswahl, Markierung sowie kartographische Erfassung)**

#### **Können auch abgestorbene Bäume als Habitatbäume ausgewiesen werden?**

Die Berechnungen für die Ausgleichszahlungen der Habitatbäume gehen davon aus, dass es sich hierbei um vorherrschende, herrschende oder mitherrschende (also lebende) Bäume aus dem Oberstand handelt (siehe auch Merkblatt). Das Belassen von Totholz wird in

Waldlebensraumtypen zusätzlich ausgeglichen. Für umgestürzte Habitatbäume ist deshalb Ersatz zu schaffen, so dass wieder 6 (lebende) Habitatbäume pro ha vorhanden sind.

**Müssen bei Schutzattributsüberlappungen (z.B. Waldlebensraumtyp und Fledermaushabitat) mehr als 6 Habitatbäume pro ha ausgewiesen werden?**

Nein. Auch bei Schutzattributüberlappungen bleibt es bei max. 6 Bäumen pro ha Parzellenfläche. Die Verteilung der 6 Bäume innerhalb der Parzelle ist dem Antragssteller frei gestellt.

**Gemäß RL-Entwurf sind bei bestimmten Schutzattributen 6 Bäume pro Hektar auszuweisen, heißt das pro angefangenen Hektar?**

Die Anzahl der erforderlichen Habitatbäume ergibt sich aus der Multiplikation der Parzellengröße in Hektar mit den 6 Bäumen. Kommastellen sind - wie in vergleichbaren Fällen der landwirtschaftlichen Förderung - immer auf ganze Zahlen aufzurunden. Dies ist deshalb notwendig, um eine Überzahlung zu vermeiden.

**Bei welchen Habitatbäumen ist eine kartographische Erfassung erforderlich? Wie erfolgt diese?**

Die kartographische Erfassung ist bei allen Habitatbäumen erforderlich. Die kartographische Erfassung wird durch den Antragssteller vorgenommen. Entweder, indem dieser die Habitatbäume händisch auf einer Forstgrundkarte im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000 einzeichnet oder indem er die Bäume per GPS einmisst. Die Karten bzw. GPS-Daten sind spätestens zur Vor-Ort-Kontrolle, ansonsten mit dem Maßnahmentagebuch (15.01. des Folgejahres) der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

**Bei welchen Habitatbäumen muss eine Markierung vor Ort durchgeführt werden? Wie soll diese Markierung vorgenommen werden?**

Sind die Habitatbäume auch gleichzeitig Eremitbäume, so sind diese neben der kartographischen Erfassung zusätzlich vor Ort zu markieren. Letzteres ist immer dann der Fall, wenn die Schutzattributskombination einer Parzelle das Attribut "Eremit" enthält. Die Markierung erfolgt immer durch den Antragssteller. Eremit-Habitatbäume werden durch ein deutlich sichtbares „E“ in blauer Dauermarkierungsfarbe an 4 Seiten des Baumes in Brusthöhe gekennzeichnet. Der Markier-Aufwand wurde bei der Ausgleichszahlung einkalkuliert.

Die Markierung der übrigen Habitatbäume (in Waldlebensraumtypen und/oder Fledermaus-Habitaten ohne Eremit-Habitat) kann freiwillig erfolgen. Für die freiwillige Markierung der Habitatbäume für Fledermäuse und für Waldlebensraumtypen gibt das Merkblatt Markierungsvorschläge.

**Was passiert mit Waldlebensraumtypen (WLRT), die von Kalamitäten betroffen sind?**

Vor allem der WLRT 91E0\* (Erlen-und Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern) ist vermehrt vom Eschentriebsterben betroffen. Hier greift grundsätzlich die Regelung der höheren Gewalt. Die vom Eschentriebsterben betroffenen Flächen bleiben Bestandteil der ausgleichsfähigen Waldflächen und der FFH-Gebiete. In der Regel bleiben diese Flächen auch als Waldlebensraumtypen bestehen. An der Höhe der Ausgleichszahlungen ändert sich deshalb nichts. Ebenso müssen die Auflagen, wie die Ausweisung von Habitatbäumen bzw. Habitatbaumanwärtern eingehalten werden. Falls in Einzelfällen der Status „Waldlebensraumtyp“ verloren geht, wird diese Änderung gemäß den EU-rechtlichen Regelungen vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen reduziert sich dann um den Betrag für das Attribut „Waldlebensraumtyp“, da der Waldbesitzer auch nicht mehr an die mit dem Waldlebensraumtyp geknüpften Auflagen gebunden ist.

### **Schreiadlerschutzareale**

**Beim Schutzattribut Schreiadler sieht die Richtlinien-Entwurfsfassung ein Absenkungsverbot des Bestockungsgrades unter 1,0 ab Alter 40 vor. Abweichende Einzelregelungen können jedoch mit der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem LUNG vereinbart werden. Bei fehlendem Einvernehmen ist somit faktisch von einer forstwirtschaftlichen Komplettstilllegung auszugehen. Bei einem unterstellten Reinertrag von 174,-€/ha/Jahr (Kennzahl-Testbetriebsnetz BMEL 2014) und einer Komplettstilllegung ergäbe sich somit zwangsläufig ein negativer Reinertrag von (-)174,-€/ha/Jahr. In reinen Schreiadlerschutzarealen beträgt der Ausgleich 165 €/ha/Jahr, so dass ein negativer Reinertrag von (-) 9 €/ha/Jahr bleibt. Wie ist bei diesem wirtschaftlichen Verlust die wirtschaftliche Existenz eines betroffenen Waldbesitzers langfristig gesichert?**

Die Regelungen für die Schreiadlerschutzareale führen zu einer sehr extensiven Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen. In diesem Rahmen ist eine Bewirtschaftung weiterhin möglich. Ein 100%-Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Außerdem überlappen sich viele Schreiadler-Attribute mit anderen Attributen, so dass in vielen Fällen auf Schreiadler-Flächen eine Ausgleichszahlung von 200 € / ha \* Jahr gewährt wird, die über dem unterstellten Reinertrag von 174 €/ha\*Jahr liegt.

### **Maßnahmentagebuch**

**Das Maßnahmentagebuch verlangt in der tabellarischen Aufstellung eine Markierung unter „Ja“. Ist es richtig und richtlinienkonform, dass bei fehlenden Maßnahmen auf dem beantragten Waldblock, folglich auch kein Maßnahmentagebuch ausgefüllt werden muss bzw. eingereicht werden muss? Wenn nein, warum gibt es keine Tabelleneintragungsmöglichkeit mit „nein“?**

Wie im EPLR und in der Richtlinie vermerkt, muss durch den Antragssteller für das jeweilige Verpflichtungsjahr ein Maßnahmentagebuch geführt werden. Eine Ansichtsvorlage dieses Formulars finden Sie im Agrarantrag hinterlegt. Die Bewilligungsbehörde wird Ihnen nach Antragsstellungsende (Juni 2016) das beschreibbare digitale Formular mit Ausfüllhinweisen

zusenden. Grundsätzlich ist das Maßnahmentagebuch für alle Waldblöcke zu führen, die von Auflagen (Bewirtschaftungseinschränkungen) betroffen sind (vgl. Richtlinienentwurf). Für Waldblöcke, die nur aus dem Attribut „FFH“ bestehen, entfällt die Pflicht zum Ausfüllen des Maßnahmentagebuches. Werden in Waldblöcken, die von Auflagen betroffen sind, keine Maßnahmen durchgeführt, ist das Maßnahmentagebuch trotzdem auszufüllen. Angaben zu Maßnahmen entfallen dann jedoch.

**Das Maßnahmentagebuch verlangt in der tabellarischen Aufstellung einen Flächeneintrag in ha mit vier Stellen nach dem Komma. Eine derartige Maßnahmenangaben bis hin zur genauen Quadratmeterzahl-Angabe ist faktisch nicht möglich. In wie weit ist hier die zwingende Genauigkeitsangabe zuwendungsbestimmt?**

Entgegen dem Formblatt kann in der Tabelle (Forstwirtschaftliche Maßnahme, Fläche in ha) auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet werden. Die dritte und vierte Dezimalstelle kann „genullt“ werden.

Die Größe des Waldblockes oberhalb des Tabellenteils ist jedoch mit einer Genauigkeit von 4 Dezimalstellen anzugeben. Die Größe des Waldblockes kann AgroView (Tabellenübersicht innerhalb Agrarantrag MV) entnommen werden.

### **Publizitätsvorschrift**

**Gemäß Ziffer 6.8 der RL-Entwurfassung gilt Mittels einer Erläuterungstafel eine Publizitätsvorschrift. Völlig offen ist bislang, wer in welcher Form und an welchem örtlichen Platz diese Vorschrift vollzieht?**

Das Anbringen einer Erläuterungstafel wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Wenn der Antragssteller den Publizitätsvorschriften unterliegt, erhält der Antragssteller von der Bewilligungsbehörde eine Erläuterungstafel.

### **VOK-Erlass sowie Sanktionserlass**

**Gemäß Ziffer 6.12 und folgende der Richtlinien-Entwurfassung wird Bezug auf Sanktionsmöglichkeiten genommen, die im Text nicht weiter erklärt werden. Wie werden betroffene Waldbesitzer/Antragsteller diesbezüglich informiert?**

Der Erlass zur Regelung von Sanktionen wird zurzeit im Landwirtschaftsministerium erarbeitet. Dieser richtet sich an die Bewilligungsbehörde. Eine Sanktionierung ist dann vorgesehen, wenn der Antragssteller grob und/oder wiederholt gegen Auflagen bzw. Informationspflichten verstoßen und/oder fremde Waldblöcke beantragt hat.